

**B**ibliotheken üben keine Zensur aus, sondern stellen alle verfügbaren Informationen ihren Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Gleichwohl sind Benutzungseinschränkungen auf Publikationen in Bibliotheken keineswegs ganz verschwunden – meistens, weil einige Publikationen gegen das Strafgesetzbuch oder den Jugendschutz verstoßen, von Bibliotheken aber dennoch für die Nachwelt und die wissenschaftliche Forschung aufbewahrt werden müssen. In diesem Artikel vorgestellt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die konkrete bibliothekarische Praxis und auch Unterschiede im Umgang mit dem sogenannten »Giftschrank«.

**L**ibraries do not censor; instead they make all the information in their possession available to their users. Nevertheless, there are still some usage restrictions on publications – largely due to the fact that some publications infringe criminal or youth protection laws yet still need to be preserved by libraries for posterity and for academic research. This article presents the legal framework, actual library practice and also differences in dealing with the so-called »poison cabinet«.

JOHANNES FÜLBERTH

## Indizierung in Bibliotheken heute

**B**remen, 1979: Die Polizei beschlagnahmt das Buch »texte: der RAF« der Universitätsbibliothek Bremen, nachdem ein Nutzer dieses der Polizei übergeben hatte. Die UB Bremen macht anschließend darauf aufmerksam, dass diese Beschlagnahmung überflüssig gewesen sei, da (1) sich das Buch bereits in staatlichem Eigentum befunden habe, der Staat also quasi bei sich selber beschlagnahmt habe, und (2) die Bibliothek als wissenschaftliche Einrichtung die Aufgabe habe, auch dieses Buch der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen. Das Werk wurde wenig später der UB zurückgegeben.

Bibliotheken üben keine Zensur aus, sondern stellen alle verfügbaren Informationen ihren Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Dieser Grundaussage stimmen wohl die meisten Bibliotheken in Deutschland zu und können sich dabei u. a. auf die IFLA (»IFLA-Codes of Ethics for Librarians and other Information Workers«, verabschiedet im August 2012) oder Artikel 5 des Grundgesetzes (»Eine Zensur findet nicht statt«) berufen. Und tatsächlich ist das Ausmaß von Zensur in Deutschland auf einem historischen Tiefstand angekommen. Gleichwohl sind Benutzungseinschränkungen auf Publikationen in Bibliotheken keineswegs ganz verschwunden. So haben fast alle großen Bibliotheken weiterhin Bestände, die aus inhaltlichen Gründen von einer normalen Benutzung ausgenommen sind. Besonders Bibliotheken mit einer großen Zahl an Altbeständen und/oder Pflichtexemplarrecht beherbergen in ihren Magazinen Publikationen, die nur unter Einhaltung bestimmter Regularien das Licht des Lesesaals wiedersehen. Je nach Geschichte und aktueller Funktion des Hauses kann dieser spezielle Buchbestand nur einige Regalbretter belegen (wie z. B. an den Universitätsbibliotheken in Kiel, Hamburg, Köln, Wuppertal und Aachen) oder aber ganze Regale füllen (wie z. B. an der Bayerischen Staatsbibliothek). Die Benutzungseinschränkung für diese Werke kann

beinhalten, dass ein Werk nur im Lesesaal einsehbar ist, vor einer Benutzung ein Nachweis der wissenschaftlichen Beschäftigung vorgelegt werden muss oder dass es sogar einem kompletten Leseverbot unterliegt. Die einzelnen Hintergründe für diese Maßnahmen sind aber äußerst unterschiedlich. Neonazistische und pornografische Publikationen machen meistens den größten Teil aus, aber auch Fahndungslisten des Bundeskriminalamtes, Doktorarbeiten, die nach dem Druck zurückgezogen wurden, Werke, bei denen patentrechtliche und andere Schutz- und Verwertungsinteressen eine Rolle spielen, oder Romane, in denen die Persönlichkeitsrechte von Personen verletzt wurden, gehören zu dieser meist äußerst heterogenen Gruppe.

Vom Spagat zwischen größtmöglicher Liberalität von Bibliotheken einerseits und Beachtung der gesetzlichen Grundlagen sowie eigener ethischer Standards bei der Bereitstellung von Medien für Nutzerinnen und Nutzer andererseits handelt dieser Text. Er wird sich nur auf die Medien, die in Form von Büchern oder Zeitschriften vorliegen, beschränken – wohl wissend, dass die eigentlichen Schlachten um den Komplex Informationsfreiheit, Persönlichkeitsrechte und Zensur im Internet geschlagen und entschieden werden.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Artikel 5 des Grundgesetzes lautet: »(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. (3) Kunst und Wis-

senschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.«

Das Recht auf freie Information ist dementsprechend ein hohes Gut, das nur durch die unter Absatz 2 genannten Gründe eingeschränkt werden darf. Für die bibliothekarische Praxis endet die unbeschränkte Informationsfreiheit immer dort, wo das Strafrecht oder der Jugendschutz beginnen. Eine ganze Reihe von Gesetzesverstößen kann die Verbreitung von Medien einschränken. Bei Büchern und Zeitschriften kommen diese Paragraphen des Strafgesetzbuches am häufigsten zur Anwendung: §86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), §130 StGB (Volksverhetzung), §130a (Anleitung zu Straftaten), §131 StGB (Gewaltdarstellung), §184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), §§185, 186, 187 StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung).

Liegt ein Beschlagnahmebeschluss eines Gerichts vor, gilt das Werk dadurch automatisch auch als jugendgefährdend. Der Besitz selber ist jedoch nicht strafbar, sondern lediglich die Verbreitung, Vorführung, Anbietung etc. Durch Artikel 5 Absatz 3 GG ist gewährleistet, dass zum Zweck der Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre diese Medien dennoch genutzt werden dürfen. Auch z. B. in §86 StGB ist festgelegt, dass verbotene Medien genutzt werden können, wenn diese »der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken [dienen]«.

Neben Medien, die gegen Strafgesetze verstoßen, gibt es noch jene, die zwar nicht strafrechtlich relevant sind, aber aufgrund des Jugendschutzes nicht an Jugendliche ausgegeben werden dürfen. Die früher in verschiedenen Gesetzen geregelten Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind heute im Jugendschutzgesetz (JuSchG) zusammengefasst. Die Liste jugendgefährdender Medien (BPjM) geführt und viermal im Jahr im amtlichen Mitteilungsblatt »BPjM aktuell« veröffentlicht. Die Listenteile A und B enthalten Filme, Computerspiele, Printmedien und Tonträger, die als jugendgefährdend eingestuft werden (A) oder unter ein weitergehendes Verbreitungsverbot fallen, da sie gegen das StGB verstoßen (B). Listenteile C und D sind nicht öffentlich und enthalten die jugendgefährdenden oder gegen Gesetze verstoßenden »Telemedien«, also Inhalte im Internet. Sonderübersichten geben Auskunft über Beschlagnahmen und Einziehungen. Die Bundesprüfstelle kann nicht selbstständig tätig werden, sondern nur auf Antrag bzw. Anregung. Anträge können in Deutschland ca. 800 Stellen einreichen, eine Anregung durch eine Behörde oder einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe kann, muss aber nicht weiterverfolgt werden. Zu den indizierten Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend

wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien mit selbstzweckhaften und detaillierten Mord- und Metzelszenen und solche, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird. Aber auch Medien, die Drogen- oder exzessiven Alkoholkonsum verherrlichen oder Anleitungen zu Selbstschädigungen enthalten, gehören dazu. Eine Übersicht über die Fallgruppen findet sich auf der Homepage der BPjM. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung, wenn das Medium durch die BPjM nicht folgeindiziert wird. Diese Frist trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Moralvorstellungen von Gesellschaften ändern und dass z. B. Werke, die in den 1950er- und 1960er-Jahren noch indiziert wurden (wie z. B. Cowboy-Comics), sich mittlerweile in Kindertagesstätten finden lassen.

Die sich rasch wandelnde neue Medienwelt spiegelt sich in den Indizierungslisten wider, in denen Bücher und Zeitschriften unter den aufgeführten Titeln mittlerweile nur noch die Minderheit ausmachen. In der Ausgabe 4/2016 der BPjM-aktuell stehen den 422 Printmedien 1.993 Filme, 1.651 Tonträger und 593 Computerspiele gegenüber. Die Gruppe der indizierten Printmedien ist fast durchgängig wegen pornografischen Inhalts oder wegen Verherrlichung des »Dritten Reichs« in das Visier der BPjM geraten. Die sogenannte Tendenzschutzklausel (JuSchG §18 Abs. 3) schützt Medien davor, wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts indiziert zu werden. Eine Ausnahme der Tendenzschutzklausel gilt jedoch für neonazistische Propaganda, da diese zu einer sozialetischen Desorientierung beiträgt und »ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential« ist, welche nicht von der allgemeinen Meinungsfreiheit geschützt wird. Das heißt, diese Publikationen werden auch dann von der BPjM indiziert, wenn sich ihre Jugendgefährdung allein aus ihrer politischen Aussage ergibt und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen.<sup>1</sup> Eine Indizierung durch die BPjM bedeutet zwar kein grundsätzliches Verbreitungsverbot, jedoch eine starke Einschränkung: Nach §15 JuSchG dürfen indizierte Trägermedien einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen, zugänglich gemacht, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder angepriesen werden. Diese Titel sind damit faktisch von allen Plätzen und Räumen, zu denen Jugendliche Zutritt haben, verbannt, womit eine Indizierung oft praktisch einem Verbot gleichkommt.

### **Bibliothekarische Praxis**

Wie gehen Bibliotheken mit Medien um, von denen anzunehmen ist, dass sie gegen Gesetze oder den Jugendschutz verstoßen?

In der Frage, inwieweit Bibliotheken überhaupt dazu berechtigt sind, strafrechtlich relevante Bücher an Benutzerinnen und Benutzer auszugeben, fasste Gabriele

Beger bereits 2001 sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die bibliothekarische Praxis zusammen: »Das Strafgesetzbuch kennt das Verbreitungs- und Besitzverbot. [...] Für den Bibliotheksbetrieb gilt, dass die Auslage in Freihand stets den Öffentlichkeitsbegriff erfüllt. Deshalb müssen Medien mit strafrechtlich relevanten Inhalten im Magazin, das keinen öffentlichen Zugang hat, aufbewahrt werden. Die Zurverfügungstellung an einen Nutzer ist dagegen keine Verbreitungshandlung und darf gegenüber volljährigen Benutzern im Rahmen der Informations- und Meinungsbildungsfreiheit vorgenommen werden. [...] Ob dagegen auch die Ausleihe rechtlich zulässig ist, ist strittig unter den Juristen. Hier gilt die Empfehlung, dass bei nachgewiesenem wissenschaftlichen oder einem anderen privilegierten Gebrauch des Benutzers (sog. Berichterstatteprivileg) auch die Ausleihe außer Haus zulässig ist. Nunmehr ist der Benutzer zur Einhaltung des Verbreitungsverbots verpflichtet. Er ist darauf hinzuweisen.«<sup>2</sup> Arne Upmeier dagegen stellte 2015 fest: »Bei einer Ausleihe außer Haus oder bei der Auslage in Freihand wäre die Verbreitung tatsächlich durch die Bibliothek nicht kontrollierbar. Bei einer strengen Präsenznutzung, bei der genau eine Person Zugang zu dem Text erhält, liegt dagegen im juristischen Sinne gar keine Verbreitung vor.«<sup>3</sup>

Da es in Deutschland keine zentrale Zusammenstellung der von Strafverfahren betroffenen Medien gibt, ist es für Bibliotheken im Einzelfall jedoch schwierig, den eigenen Bestand zu überprüfen. Zwar sind im Mitteilungsblatt der BPjM Beschlagnahmungen und Einziehungen aus dem ganzen Bundesgebiet aufgeführt, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nach Vogt ist es Bibliothekarinnen und Bibliothekaren nicht zuzumuten, jedes Werk auf einen möglicherweise ehrverletzenden Inhalt zu überprüfen. Erst wenn sie darauf hingewiesen werden, müssen sie reagieren und das entsprechende Werk gegebenenfalls sekretieren. Auch Upmeier plädiert für ein differenziertes Vorgehen: Die konkrete Gefährdung, die Nutzungssituation und der jeweilige Nutzungszweck sind Faktoren, die bei einer Nutzungsanfrage miteinbezogen werden sollten.

Alle Bibliotheken in Deutschland halten sich streng daran, Medien, die wegen eines Straftatbestandes gesperrt sind, nur herauszugeben, wenn einer der oben genannten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Für die Benutzung reicht meist die schriftliche Erklärung, dass das Buch für wissenschaftliche Zwecke, Forschung oder Lehre benötigt wird. Name und Benutzungsnummer werden notiert. Das Vorlegen einer Unterschrift seitens einer universitären Betreuung, als eine Art Gewähr für die Seriosität des Benutzers oder der Benutzerin, wird zwar in einigen Bibliotheken noch praktiziert, den meisten reicht aber eine einfache schriftliche Erklärung der Nutzer aus. Ausgenommen sind jedoch immer Medien, die einem kompletten Besitzverbot unterliegen und daher weder an Nutzer ausgegeben noch sich überhaupt

im Besitz der Bibliothek befinden dürfen. Dies trifft auf Kinderpornografie zu (§184 b und c StGB).

Viele Bibliotheken bewahren ihre sekretierten Bestände getrennt von den anderen Beständen auf – z. B. die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart oder die Staats- und Universitätsbibliotheken in Göttingen und Hamburg. In der Universitäts- und Landesbibliothek Münster befinden sich die sekretierten Medien sogar in drei verschlossenen Buchenholzschränken im Lesesaal – ein klassischer Giftschränk zum Anfassen. Die Bayerische Staatsbibliothek hingegen ordnet strafrechtlich betroffene bzw. gegen den Jugendschutz verstoßende Literatur seit einigen Jahren in den normalen, für Nutzer unzugänglichen Magazinbestand ein und markiert diese auch nicht mehr durch äußere Kennzeichen. Hierdurch sind diese Medien rein äußerlich nicht im normalen Magazinbestand identifizierbar, sondern allein eine spezielle Mediennummer gibt Auskunft über die zu beachtenden Benutzungsbeschränkungen.

Ein Umgang mit Literatur, die gegen den Jugendschutz verstößt, musste in Bibliotheken erst dann gefunden werden, als auch Jugendliche als Nutzergruppen für Bibliotheken interessant wurden. Dies war in öffentlichen Bibliotheken sehr früh, in wissenschaftlichen eher spät der Fall. Die Ausgabe dieser Medien darf (wie oben schon ausgeführt) nicht an Kinder und Jugendliche erfolgen. Sie sollten daher auch nicht im frei zugänglichen Abholbereich liegen, sondern die Ausgabe sollte durch Bibliothekspersonal erfolgen, pragmatischer Weise am besten dort, wo auch andere besonders schützenswerte Medien (Klein- und Großformate, Altbestände etc.) ausgegeben werden. Hierdurch wird der unerlaubte Zugriff von jugendlichen Bibliotheksbenutzern verhindert. Sind die indizierten Medien in für Benutzer nicht betretbaren Magazinen untergebracht und werden sie nur an Informationspulten ausgegeben, ist damit der Jugendschutz gewährleistet. Ob nicht-jugendfreie Medien von Personen über 18 Jahren nach Hause ausgeliehen werden dürfen, wird von Bibliotheken unterschiedlich gehandhabt. Bisher nicht ausreichend geklärt ist die Frage, inwieweit benutzungsbeschränkte Literatur im allgemeinen Lesesaal eingesehen werden darf, zu dem auch Jugendliche Zugang haben. Es dürfte hier aber die normale Belehrung greifen, mit der darauf hingewiesen wird, dass die sichere Verwahrung der ausgegebenen Medien ab dem Zeitpunkt der Ausleihe in der Verantwortung der Benutzerin oder des Benutzers liegt, d. h. dass diese Medien nicht offen und/oder unbeaufsichtigt im Lesesaal liegen dürfen.

Bibliotheken müssen bei jugendgefährdenden Medien nicht erst auf eine Indizierung durch die BPjM warten. Nach §15 Abs. 2 JuschG können schwer jugendgefährdende Trägermedien auch ohne eine Aufnahme in die Liste der BPjM oder eine Bekanntmachung in ihrer Verbreitung beschränkt werden. Denn strafrechtlich relevant ist ein Medium nicht erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung, sondern bereits zuvor, und der Beschlag-

nahmebeschluss bzw. die Indizierung ist erst der letzte Schritt, der Verbreitungsschutz sollte aber bereits vorher einsetzen. Dies bedeutet, dass eine Bibliothek nach genauer Abwägung entscheiden kann, nicht an der Verbreitung dieser Medien an Jugendliche mitzuwirken, wenn ihrer Ansicht nach ein Medium im strafrechtsrelevanten bzw. jugendgefährdenden Bereich liegt. Von »Zensur« angesichts dieser Praxis in Bibliotheken kann insofern keine Rede sein, als die Medien ja nicht grundsätzlich von der Benutzung ausgenommen werden (Nachweis wissenschaftlicher Zweck) und sie zudem in den meisten Fällen im normalen Handel zu erwerben sind.

Sowohl bei den jugendgefährdenden Medien als auch bei Medien, die gegen Paragraphen des StGB verstoßen, gilt: In den meisten Bibliotheken sind es die für das jeweilige Fach zuständigen Fachreferentinnen bzw. Fachreferenten, die über eine Sekretierung entscheiden und als Grundlage für die Entscheidung die BPjM-Aktuell oder Berichte aus der Presse hinzuziehen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn es beispielsweise um eine Publikation eine breite gesellschaftliche Diskussion gegeben hat, ohne dass ein Werk bereits in einer Liste der BPjM auftaucht, fällt die Entscheidung die Direktion. In einigen Bibliotheken (SUB Göttingen, GWLB Hannover, Württembergische Landesbibliothek) erhalten diese Medien eine Kennzeichnung auf den Werken, die sie klar als benutzungsbeschränkt bestimmt. Während einige das Gerichtsurteil bzw. die Indizierung durch die BPjM in das Buch hineinlegen, um die Begründung für die Separierung auch später noch nachvollziehen zu können, hinterlegen andere Bibliotheken die Begründung für die Benutzungsbeschränkung im Datensatz des Mediums.

Im Gegensatz zu diesen exemplarisch genannten Bibliotheken findet in der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) eine aktive Überprüfung der eingehenden Medienwerke hinsichtlich möglicher Indizierungsgründe nach dem Jugendschutzgesetz generell nicht statt. Da die Bestände in nicht öffentlich zugänglichen Magazinen untergebracht sind, die Benutzung erst ab 18 Jahren erfolgen kann und nur als Präsenzbestand nutzbar ist, gibt es dafür auch keine Notwendigkeit. Sobald die DNB von einem Gerichtsbeschluss Kenntnis erhält, wird durch eine Codierung im Datensatz dafür gesorgt, dass das Medium nicht mehr oder nur noch eingeschränkt bestellbar ist. Eine Sondersignatur gibt es nicht. Um jedoch auch ihre minderjährigen Auszubildenden zu schützen, werden in der DNB die indizierten Bestände aus der allgemeinen Magazinaufstellung herausgenommen und gesondert aufgestellt.

Während sich viele Bibliotheken darauf beschränken, nur die bereits eindeutig indizierten bzw. beschlagnahmten Bücher zu sekretieren, gehen einige, wie z. B. die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg und die Bayerische Staatsbibliothek, darüber hinaus. In Hamburg wird nach Leitlinien, die kontinuierlich evaluiert werden, verdächtige Literatur bewertet. Diese wird dem

Juristen der SUB Hamburg zugeleitet, der prüft, ob ein strafrechtlicher Grund für das Sekretieren vorliegt. Sämtliche sekretierte Literatur steht aber zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung. Hintergrund ist, dass man davon ausgeht, dass nicht jedes Werk, das einem strafrechtlichen Verbreitungs- oder Besitzverbot unterliegt, zuvor beschlagnahmt wurde oder auf dem Index der BPjM steht.

An der Bayerischen Staatsbibliothek wurde im Oktober 2004 in einer Arbeitsgruppe ein eigener Geschäftsgang für »tendenziöses und politisch extremes Schrifttum« entwickelt. Ausgangspunkt war der Wunsch, »die Benutzung radikaler Schriften auf die Ausleihe zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschränken, um die Bibliothek nicht zum Nährboden radikaler Szenen werden zu lassen«,<sup>4</sup> ohne jedoch dabei Zensur auszuüben. Als Definition für solcherart Schriftgut wurde festgehalten: »(1) Revisionistische Publikationen, in denen versucht wird, die Geschichte nachträglich umzuschreiben und umzudeuten durch Leugnen oder Verharmlosen des Holocausts, Leugnen oder Verharmlosen von Massakern, die von Deutschen im Krieg an der Zivilbevölkerung der gegnerischen Länder begangen wurden, Leugnen der Kriegsschuld Deutschlands, Verherrlichen des Nationalsozialismus und seiner Führer, Verherrlichen der deutschen Truppen (z. B. der Waffen-SS) im Krieg. (2) Antisemitische Hetzschriften (3) Islamistische Hetzschriften (4) Anleitung zum Töten im Rahmen des Sondersammelgebiets Militärwissenschaften [...]«<sup>5</sup>

Wird in der Bayerischen Staatsbibliothek im laufenden Geschäftsgang ein Buch entdeckt, auf welches diese Kriterien zutreffen könnten, wird dieses, ähnlich wie in Hamburg, zur Begutachtung an die Referenten der Sacherschließung bzw. den Fachkoordinator weitergegeben. Neben den genannten Kriterien dient eine Liste mit bereits einschlägig aufgefallenen Verlagen als eine weitere Entscheidungshilfe. Wird entschieden, dass das Buch aufgrund seines Inhalts nicht für die normale Nutzung geeignet ist, wird im Datensatz ein Benutzungsbeschränkungsvermerk hinterlegt. Das Buch bleibt damit weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen für die Nutzung verfügbar, wird aber nicht an den gewöhnlichen Ausgaberegalen bereitgestellt, sondern nur an der Sonderausgabe. Diese Bücher werden auch in die Fernleihe gegeben, wenn die nehmende Bibliothek sich dazu verpflichtet, das Buch wie in der Bayerischen Staatsbibliothek nur gegen den Beleg eines wissenschaftlichen Nachweises bzw. nur an Volljährige herauszugeben. Bücher, die durch gerichtliche oder andere unumstößliche Vorgaben grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen sind, erhalten eine die Benutzung noch stärker einschränkende Medientypnummer und bleiben bis auf wenige Ausnahmen von jeglicher Benutzung ausgenommen. Diese Politik hat sich bislang als tragfähig erwiesen und bewährt.

Gleichzeitig ist Rösch und Sühl-Strohmenger zuzustimmen: »Sekretieren und damit Einschränken der

Informationsfreiheit muss die seltene Ausnahme bleiben, die nur auf der Grundlage klarer und transparenter Kriterien erfolgen darf.«<sup>6</sup> Die pauschale Verbannung bestimmter Medien oder gar kompletter Titellisten eines Autors oder einer Autorin entspricht sicherlich nicht der Aufgabe einer Bibliothek und den ethischen Standards des bibliothekarischen Berufsbildes.

Ob sekretierte Bücher im normalen Magazin oder vom sonstigen Bestand getrennt aufbewahrt werden, ist in den meisten Bibliotheken weniger eine inhaltliche als vielmehr eine praktische Frage des vorhandenen Raumes und der Größe dieser Bestände. Je weniger Werke betroffen sind, desto leichter ist es, einen separaten Stellplatz für diese zu finden. Sowohl für wie gegen die gesonderte Aufstellung im Magazin können Argumente gefunden werden. »Die Mehrzahl der sekretierten Bücher müssen wir eher vor unserem Personal schützen als vor den Benutzern«,<sup>7</sup> gab 1997 der Leiter einer Bibliothek zu bedenken. Verbote beflügeln immer auch die Neugier und üben einen gewissen Reiz aus, was vermieden wird, wenn diese Bücher in der großen Masse der »normalen« Literatur untergehen. Gleichzeitig bedeutet diese Einordnung in den normalen Magazinbestand aber, dass auch minderjährige Auszubildende indizierten Büchern ausgesetzt sein könnten, was bei einer sehr strengen juristischen Auslegung gegen den Jugendschutz verstößt.

Was fast alle aufgeführten Bibliotheken umsetzen, ist die Nutzung dieser Bücher in einem gesonderten Bereich des Lesesaals, idealerweise in Sichtweite der Lesesaalansicht. Zum einen kann so die Weitergabe oder unerlaubte Einsichtnahme Dritter verhindert werden, zum anderen ist ein Schutz für diese Werke sichergestellt, denn »vielen dieser oft bereits antiquarisch-raren Werke droht Gefahr von entfesselten Erotomanen, die anregende Illustrationen bei Bedarf mit einer Rasierklinge aus dem Kontext trennen«. <sup>8</sup> An einzelnen österreichischen Bibliotheken fiel diese Praxis in der Vergangenheit so stark auf, dass entsprechende Bücher mit Illustrationen ebenfalls nur noch separat aufgestellt und nicht mehr verliehen werden.

Das Verhältnis von Jugendschutz zu Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit ist ein Gebiet, das sich in den letzten Jahrzehnten immer wieder verschoben hat. Bibliotheken sollten daher nicht nur regelmäßig prüfen, ob sich indizierte Werke in ihren Beständen befinden, sondern auch, ob die Indizierung mittlerweile wieder aufgehoben wurde. Bereits in dem Datensatz sollte hinterlegt werden, wann die Indizierung erfolgt ist, um ggf. später den Vorgang erneut zu prüfen. So wurden z. B. an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg 2011 alle in dem separaten Raum im Bücherturm aufgestellten Bände gesichtet. Diejenigen, die nach heute geltenden Kriterien nicht mehr separiert würden, wurden für die Aufstellung im normalen Magazin umgearbeitet, so dass nur noch die aktuell BPjM-gelistete Literatur, StGB-Relevantes und einige Sonderfälle, wie z. B. BKA-Fahndungslisten, im sekretierten Bereich stehenblieben.

Die Ausführlichkeit der Kataloganzeigen über benutzungsbeschränkte Literatur wird ebenfalls unterschiedlich gehandhabt. In der Deutschen Nationalbibliothek erscheint im OPAC lediglich der Hinweis, dass das Medium nicht bestellt werden kann. Ist eine Begründung für die Nicht-Benutzbarkeit erwünscht, muss diese erfragt werden. Auch in der Bayerischen Staatsbibliothek wird im OPAC nur »nicht ausleihbar« bzw. »Nachweis wiss. Zweck/LS Sonderfälle« angegeben. In den OPACs der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg und der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Bibliothek Hannover werden dagegen die im Datensatz hinterlegten Begründungen für die Benutzungsbeschränkung vollständig angezeigt.

### **Bibliotheken zwischen Reaktion und Aktion**

»Annähernd jedes Werk der Weltliteratur war zu irgendeiner Zeit einmal auf irgendeinem Index«, <sup>9</sup> resümiert Seim in seinem Werk über die Geschichte der Zensur. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass alles, was heutzutage indiziert bzw. verboten ist, literaturnobelpreisverdächtig wäre. Eher im Gegenteil: Pornografie, nationalsozialistische Propaganda und Gewaltverherrlichung machen den größten Bereich aus. Hinzu kommen zahlreiche völlig unspektakuläre Publikationen, die aus verschiedenen Gründen nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden dürfen: zurückgezogene Dissertationen, Ausbildungsbücher von Polizei und Bundeswehr, Theatermanuskripte, Patentschriften etc. Dieser Bereich ist äußerst vielfältig, hat aber nichts mehr mit der klassischen Zensur vergangener Jahrhunderte zu tun. Schutz- und Verwertungsinteressen, Verstoß gegen Strafgesetze und den Jugendschutz bilden heute die häufigste Grundlage für Benutzungseinschränkungen.

Am Standort Leipzig der Deutschen Nationalbibliothek waren im Februar 2014 nur etwa 1.250 Datensätze mit Benutzungseinschränkungen versehen, angesichts der Größe des Gesamtbestandes also eine winzige Gruppe. In der Bayerischen Staatsbibliothek ist die Gruppe ebenfalls klein: 2.256 Werke wurden seit der Einführung des Geschäftsgangs im Jahr 2004 mit dem Medientyp 91 gekennzeichnet (Stand: 12. Mai 2017). <sup>10</sup> Sinnvoll ist es, neben diesen Zahlen auch nicht die Relationen zu den anderen benutzungsbeschränkten Medien aus den Augen zu verlieren. Während für Deutschland bislang keine Statistik vorliegt, sind die am häufigsten an österreichischen Bibliotheken gesperrten Medien die Hochschulschriften (darunter hauptsächlich die technischen und naturwissenschaftlichen Studien), dicht gefolgt von Werken, die aufgrund ihres Alters und/oder Erhaltungszustandes nicht mehr ausgeliehen werden dürfen. Die Medien mit problematischen Inhalten rangieren in dieser Liste österreichischer gesperrter Medien ganz am Ende. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass dieses Ergebnis auch auf deutsche Bibliotheken übertragbar ist. Dies bedeutet, dass zwar in der Tat eine hohe Anzahl von

Medien nicht ausleihbar ist, dies aber nur in den seltensten Fällen auf Benutzungseinschränkungen aufgrund des StGB oder des Jugendschutzgesetzes zurückzuführen ist.

Das Thema benutzungsbeschränkte Literatur in Bibliotheken scheint, da durch Gesetze klar geregelt und durch jahrelange Praxis eingeübt, eigentlich nicht besonders umstritten. Dennoch gab es seit 1945 immer wieder breite gesellschaftliche Diskussionen um einzelne Bücher. Als Beispiele seien hier genannt: Günter Grass: *Katz und Maus* (1961), Klaus Mann: *Mephisto* (1965), Friedrich Christian Delius: *Unsere Siemens-Welt* (1972), Michael Baumann: *Wie alles anfing* (1975). Aber auch in der jüngeren Vergangenheit gab es sehr wohl Titel, die in dieser Hinsicht umstritten waren: so z. B. Maxim Biller: *Esra* (2003) oder ein Kinderbuch von Michael Schmidt-Salomon: »Wo bitte geht's zu Gott?« fragte das kleine Ferkel (2007). »Esra« darf aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht mehr entliehen und nur in sehr strengen Ausnahmefällen eingesehen werden. »Wo bitte geht's zu Gott« ist, nachdem die BPjM einen Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Indizierung prüfte und verwarf, von keiner Benutzungseinschränkung betroffen.

Erst jüngst entstand eine Diskussion über die Frage, inwieweit Bibliotheken Bücher von Autoren in ihren Beständen haben dürfen, die sich in diskriminierender und menschenverachtender Weise gegenüber Minderheiten äußern. So entfernte die Stadtbibliothek Duisburg 2015 alle Bücher des Schriftstellers und Pegida-Redners Akif Pirinçci aus ihren Beständen. Der Direktor der Duisburger Bibliothek Jan-Pieter Barbian argumentierte: »... dass Bücher von menschenverachtenden und demokratiefeindlichen Autoren nichts in den Beständen einer Öffentlichen Bibliothek zu suchen haben.«<sup>11</sup> In der darauf folgenden Diskussion plädierten andere Bibliotheken allerdings dafür, höchstens die konkret verfassungsfeindlichen Bücher des Autors von der Benutzung auszuschließen, nicht jedoch den bibliothekarischen Bann pauschal gegen alle seine Werke auszusprechen. Denn: Auch die umstrittenen Bücher von Pirinçci unterliegen bislang keinen Verbreitungsverboten – wenngleich es selbstverständlich jeder Bibliothek selbst überlassen bleibt, ob sie tatsächlich Bücher wie »Die große Verschwulung« oder »Umvolkung« erwerben und zur Ausleihe anbieten möchte. Bibliotheken sind frei in ihren Kauf- und Aussonderungsentscheidungen. Bei Kaufvorschlägen und Geschenken können Werke mit dem Verweis auf ihren nicht-wissenschaftlichen Charakter abgelehnt werden, wenn diese keinen »Beitrag zu einer wissenschaftlichen Diskussion im Sinne eines ernsthaften, planmäßigen Versuchs zur Ermittlung der Wahrheit«<sup>12</sup> darstellen. Auch Beiträge, die nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet sind, sondern lediglich »vorgefasste Meinungen und Bewertungen historischer und politischer Ereignisse«<sup>13</sup> darstellen, entsprechen wohl kaum dem Profil einer wissenschaftlichen Bibliothek. Laut Martin Spieler sollten

sich Bibliotheken auch »nicht alleine an zu erwartenden Ausleihzahlen oder Leserwünschen ausrichten, sondern auch anderen Aspekten wie zum Beispiel Ausgewogenheit nach Themen und Standpunkten ausreichend Platz einräumen.«<sup>14</sup>

Oder anders gesagt: Soll auch jedes Bedürfnis nach Aluhut-Verschwörungstheorie, xenophoben Welterklärungen und anderen Absonderlichkeiten des Verlagswesens durch Bibliotheken befriedigt werden? Oder gibt es doch Grenzen des guten Geschmacks, und wer legt wie fest, wo diese verlaufen? Für Pflichtexemplare gilt natürlich in jedem Fall, dass auch die Publikationen fragwürdiger Verlage nicht nur angenommen, sondern auch erschlossen und für die Benutzung dauerhaft gesichert werden müssen. Dennoch können und müssen, wie bereits beschrieben, die Gesetze bei der Bereitstellung eingehalten und bestimmte Medien nur gegen Nachweis vorgelegt werden. Der größte Unterschied in der Praxis deutscher Bibliotheken betrifft die Frage, ob sich eine Bibliothek nur auf die Aussonderung von eindeutig jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Medien beschränkt oder ob sie ihre eigenen ethischen Standards ins Spiel bringt, wie dies z. B. in der Bayerischen Staatsbibliothek, in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg oder eben jüngst in der Stadtbibliothek Duisburg geschieht.

Die Entscheidung, einen eigenen Geschäftsgang für die Benutzungsbeschränkung von neonazistischer, antisemitischer, islamistischer und ähnlicher Literatur zu entwickeln, ist eine Gratwanderung. Zwar ist es so möglich, ein soziales Gewissen und gesellschaftliche Verantwortung zur Geltung zu bringen – eine grundsätzliche Indizierung dieser Medien ist aber ohne gesetzlichen Beschluss nicht möglich. Und Bibliothekare sollten sich bewusst sein, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit eines der vornehmsten Menschenrechte ist, d. h. in dem Bereich der Benutzungseinschränkungen immer die nötige Sensibilität walten lassen und transparent mit ihrer Praxis umgehen. Standardisierte und transparente Entscheidungsprozesse mit überprüfbaren Ergebnissen sind immer besser als Aktionismus, der schnell mit Willkür verwechselt werden könne, so das Plädoyer von Hermann Rösch, von 2010 bis 2015 Mitglied der BID-Ethikkommission. Hinzu sollte die Bereitschaft kommen, einmal getroffene Entscheidungen nach einer erneuten Prüfung wieder zu ändern, um die Grenze zwischen einer Verhinderung der Verbreitung volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Medien und Zensur nicht zu überschreiten. Für welchen Weg sich eine Bibliothek auch entscheidet: Wie an den wertvollen Beständen der über Jahrhunderte gesammelten Remota der Bayerischen Staatsbibliothek nachvollziehbar, sind sekretierte Medien immer auch ein Abbild der sie sekretierenden Gesellschaft und daher ebenfalls wert, dokumentiert und gegebenenfalls diskutiert zu werden.

## Literatur

- BARBIAN, Jan-Pieter, 2016. Die Grenzen der Liberalität: Warum Bücher rassistischer und rechtspopulistischer Autoren nicht in eine Öffentliche Bibliothek gehören. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 01/2016, 68, S. 5–7. ISSN 1869-1137.
- BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK, 2004. Geschäftsgangpapiere zur Behandlung tendenziöser und politisch extremer Literatur.
- BECKER, Dietrich, 2016. »Wenn wir bei der Meinungsfreiheit Grenzen ziehen, schaffen wir sie ab«. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 02-03/2016, 68, S. 80. ISSN 1869-1137.
- BEGER, Gabriele, 2001. Zensur oder Informationsfreiheit?: Rechtslage bei Medien mit strafrechtlich relevanten, jugendgefährdenden und tendenziösen Inhalten. In: Bibliotheksdienst, 35 (12), S. 1650-1656. ISSN 0006-1972.
- BPJM-Aktuell. Amtliches Mitteilungsblatt, 2/2010. ISSN 1611-3608.
- KELLNER, Stephan, Hrsg., 2002. Der »Giftschrank«. Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur. »Remota«: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek. München. ISBN-13 9783980270090.
- KUNIG, Philip, Hrsg., 2012. Grundgesetz. Kommentar. Band 1. Präambel bis Art. 69. 6. Auflage. München: Beck-Verlag. ISBN: 978-3-406-58162-5.
- RÖNSCH, Hermann, 2016. »Wir brauchen offene und faire bibliotheks- und informationsethische Diskurse«. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 02-03/2016, 68, S. 79–80. ISSN 1869-1137.
- RÖSCH, Hermann / SÜHL-STROHMENGER, Wilfried, 2015. »Giftschränke« und Benutzungseinschränkungen aus berufsethischer Sicht: Eine Betrachtung aus Anlass der urheberrechtlichen Freigabe von »Mein Kampf«. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 12/2015, 67, S. 755-759. ISSN 1869-1137.
- SCHNEEWEISS-MYATT, Beatrice, 2013. Gesperrte oder beschränkt nutzbare Medien an österreichischen Universitätsbibliotheken: Bestandsaufnahme aufgrund einer Befragung. (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 349) ISSN 14 38-76 62. Verfügbar unter: <http://edoc.hu-berlin.de/series/berliner-handreichungen/2013-349/PDF/349.pdf> [Zugriff am: 30.1.2017].
- SEIM, Roland, 1997. Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen: Eine medien- und rechtssoziologische Untersuchung zensurischer Einflussnahmen auf bundesdeutsche Populärkultur. 6. Auflage. Münster: Telos-Verlag. ISBN 978-3933060006.
- SPIELER, Martin, 2016. Einzelne Medien müssen aus Bibliotheken verbannt werden, nicht Autoren: Erwiderung auf Jan-Peter Barbians Kommentar »Die Grenzen der Liberalität« BuB 1/2016. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 02-03/2016, 68, S. 76–78. ISSN 1869-1137.
- UPMEIER, Arne, 2015. »Spiel nicht mit den Schmutzkindern, sing nicht ihre Lieder«: Der rechtskonforme Umgang mit Problemtexten in Bibliotheken. In: BuB. Forum Bibliothek und Information. 12/2015, 67, S. 760-763. ISSN 1869-1137.
- VERHUFEN, Hans-Joachim, 1997. Wollust im Giftschrank: Die Schmutzdecklen der deutschen Bibliotheken. In: Spiegel Special, (10), S. 47–48. Verfügbar unter: [www.spiegel.de/spiegel/spiegelspecial/d-9270749.html](http://www.spiegel.de/spiegel/spiegelspecial/d-9270749.html). [Zugriff am: 18. Mai 2017].

- VOGT, Winold, 1974. Zur Behandlung ehrverletzender Veröffentlichungen in Bibliotheken. In: ZfBB 21 (1974), Heft 2, S. 157–158.
- WENGE, Jörn, 2015. Bücher aus dem Giftschrank. In: Rheinische Post [online]. 1. Oktober 2015. Verfügbar unter: [www.rp-online.de/panorama/wissen/bildung/buecher-aus-dem-giftschrank-aid-1.5428898](http://www.rp-online.de/panorama/wissen/bildung/buecher-aus-dem-giftschrank-aid-1.5428898) [Zugriff am: 29.1.2017].

## Anmerkungen

- 1 [www.bundespruefstelle.de/bpjm/Aufgaben/Indizierungsverfahren/kunst-wissenschaft-meinungsfreiheit.html](http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Aufgaben/Indizierungsverfahren/kunst-wissenschaft-meinungsfreiheit.html) [Zugriff am: 19.5.2017].
- 2 Bege, 2001, S. 1651.
- 3 Upmeier, 2015, S. 762.
- 4 Bayerische Staatsbibliothek (2004). Geschäftsgangpapiere zur Behandlung tendenziöser und politisch extremer Literatur.
- 5 Ebd.
- 6 Rösch/Sühl-Strohmenger, 2015, S. 756.
- 7 Verhufen, 1997, S. 47.
- 8 Ebd.
- 9 Seim, 1997, S. 101.
- 10 Auskunft Bayerische Staatsbibliothek, 12.5.2017.
- 11 Barbian, 2016, S. 7.
- 12 Kunig, 2012, S. 515.
- 13 BPJM-Aktuell, 2/2010, S. 8.
- 14 Spieler, 2016, S. 76.



## Der Verfasser

Dr. Johannes Fülberth, Referat Berlin-Studien I Historische Sammlungen, Referatsleitung, Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Breite Straße 30–36, 10178 Berlin, Telefon 030 90226-461, [johannes.fuelberth@zlb.de](mailto:johannes.fuelberth@zlb.de), [www.zlb.de](http://www.zlb.de)

Foto: privat